

# 1/344/2021

Informationsvorlage  
öffentlich

## Überarbeitung der Satzung des Amtes Schönberger Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle (Verwaltungsgebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I	<i>Datum</i> 11.06.2021
<i>Bearbeitung:</i> Heike Waschow	

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Finanz- und Personalausschuss des Amtes Schönberger Land	Vorberatung

### Sachverhalt

Die oben genannte Satzung stammt aus dem Jahre 2004 und bedarf möglicherweise einer Anpassung hinsichtlich der Gebührentabelle. Der Finanz- und Personalausschuss wird gebeten, die o.g. Satzung zu beraten.

### Anlage/n

1	Satzung vom 23.02.2004 (öffentlich)
---	-------------------------------------

**Satzung des Amtes Schönberger Land  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
Vom 23. Februar 2004**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), und des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), hat der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land in der Sitzung am 29. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 (Verwaltungsgebühren) Abs. 7 erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistungen selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2  
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen. Das gilt für Hinterbliebene entsprechend.
4. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Drittel als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
7. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungsstätten, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr sind befreit:
  1. Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  2. Öffentliche Krankenanstalten und andere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind;
  3. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  4. Hochschulen, Fachschulen, Akademien, Schulverbände und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihrer Satzung oder ihrer sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro (€) abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes nach für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 bis 75 vom Hundert der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnung wegen Unzuständigkeit ist gebührenfrei.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit der Ausführung bereits begonnen worden ist, wird je nach Stand der Bearbeitung eine Gebühr von 10 bis 25 vom Hundert der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur dann erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## § 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung der Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig.
- (4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenschuld hingewiesen werden.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 23. Februar 2004

  
 (Lenschow)  
 Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 4 der Verwaltungsgebührensatzung**

**Gebührentabelle**

1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	7,50 €
2.	Abschriften je angefangene Seite	1,00 €
3.	Vervielfältigungen bis Format A 4 je Seite	0,50 €
	Format A 3 je Seite	1,00 €
4.	Vergrößerungen/Verkleinerungen je nach Aufwand	1,00 - 5,00 €
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 €
6.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä. Grundgebühr	50,00 €
	zuzüglich je angefangene Seite	5,00 €
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	10,00 €
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	1,00 – 50,00 €
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für den angefochtenen Bescheid festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
10.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
11.	Feststellungen aus Abgabekonten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,00 €
12.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	7,50 €
13.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	10,00 €
14.	Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeiträgen vor Beginn der Steuerpflicht	10,00 €
15.	Ersatzstücke für verlorene Hundemarken	2,50 €

16.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	30,00 € 10,00 €
17.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach den §§ 24 ff. BauGB	25,00 €
18.	Ausstellung von Negativbescheinigungen nach den §§ 19 ff. BauGB	30,00 €
19.	Ausstellung von Teilungsgenehmigungen in Umlegungsgebieten, städtebaulichen Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten	15,00 €
20.	Entnahme von Abzeichnungen aus Karten und Auszügen aus Liegenschaftsunterlagen, für jede angefangene halbe Stunde	7,50 €
21.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00 – 20,00 €
22.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten für a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	10,00 – 20,00 €
	b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der Vorhergehenden Baustelle	10,00 – 20,00 €
23.	Ausstellen einer Erschließungsbescheinigung nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 LBauO M-V	30,00 €
24.	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	10,00 €
25.	Bauleitpläne	
25.1	Flächennutzungspläne schwarz-weiß, je Kopie	25,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	7,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	4,00 €
25.2	Bebauungsplan schwarz-weiß, je Kopie	15,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	7,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	4,00 €
25.3	Sonstige Pläne (z.B. Rahmenplan), je Kopie	15,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	7,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	4,00 €
26.	Ausgabe eines Bauantragsformulars (Mehrfachdurchschreibesatz)	5,00 €
27.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 – 50,00 €

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 28. Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt<br>(Bordsteinabsenkung)                           | 10,00 – 50,00 € |
| 29. Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung<br>½ % des Ursprungswertes, mindestens jedoch | 7,50 €          |